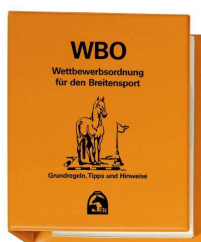


Nach Ablauf der 1. Saison:

Fragen und Antworten/ Erläuterungen zur WBO



Fragen aus Sicht der Teilnehmer:

Wer darf an WBO-WB teilnehmen?

Die Teilnahmezulassung regelt grundsätzlich die Ausschreibung und die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen LK.

Es kann grundsätzlich für TN ohne FN-Leistungsklasse (ohne Jahresturnierlizenz = LK 0), für TN **aller** Leistungsklassen (also LK 1-6) und für Reiter anderer Reitweisen, wenn der Veranstalter es wünscht, ausgeschrieben werden.

In der Praxis heißt das: die Auswahl des TN-Kreises soll den WB-Anforderungen entsprechen und die Wahrung der Chancengleichheit soll berücksichtigt werden.

Welche Ausrüstung ist zulässig?

Die erlaubte Ausrüstung ist in der Ausschreibung angegeben.

Es muss unterschieden werden nach:

- Frei erfundenen WB:
der Veranstalter kann und soll festlegen welche Ausrüstung erlaubt ist.
- Ausrüstung anderer Reitweisen in frei erfundenen WB?
Sollte die Ausrüstung anderer Reitweisen zugelassen sein, wird vom Veranstalter sichergestellt, dass vor Ort ein Sachverständiger (ggfs. dieser Reitweise) die Korrektheit der Verschnallung und den korrekten Gebrauch der Ausrüstung bewerten/ beaufsichtigen kann.



- „klassische“ WB der WBO, Teil II unter Punkt 2.1.2 und 3:
die Ausrüstung ist gem. WBO Teil IV, L1 und L2 und dann entsprechend der Disziplin/des WB detailliert ausgeschrieben. Unter L1 und L2 finden sich als Auszug der LPO die Bestimmungen für die Ausrüstung in LP/WB aller Disziplinen bis Kl. E.
Die Ausrüstung anderer Reitweisen kann in diesen WB aus nachvollziehbaren Gründen nicht zugelassen werden: die Anforderungen sind an der klassischen Reitweise ausgerichtet, die Beurteilung und Bewertung richtet sich nach den Grundsätzen der klassischen Reitlehre, z.B. findet hier die Kriterien für die Sitzbeurteilung, die Hilfengebung, die Skala der Ausbildung Berücksichtigung (siehe: Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1 –6).

Wie häufig kann der Teilnehmer/das Pferd/ das Pony in einem WB starten?

Die WBO gibt bewusst keine feste Anzahl vor, da die Starthäufigkeit vom einzelnen WB und vom Gesamtangebot an WB einer Veranstaltung abhängt.

Die LK kann ggfs. in den Besonderen Bestimmungen für bestimmte WB Vorgaben machen. Üblicherweise z.B. für die WB in denen nur der Reiter bewertet wird (Dr-Reiter-WB, Spring-Reiter-WB, Geländereiter-WB, Reiter-WB, Führzügelklasse) darf der Reiter nur einmal mit einem Pferd/Pony starten.

Der Veranstalter wird, um seine Zeiteinteilung planen zu können, die Starthäufigkeit für jeden WB regeln (Formulierung: „pro TN ein Pferd“ oder pro TN 2 Pferde).

Gibt es von beiden Seiten keine Angaben, so gibt es keine Beschränkung.

Wie häufig kann der Teilnehmer/das Pferd/ das Pony bei einer Veranstaltung pro Tag starten?

Die WBO nennt bewusst keine Anzahl, da es erfundene WB gibt, die keine große Anstrengung für das Pferd bedeuten (z.B. Frisier-WB). Die in der Ausschreibung zugelassene Anzahl muss als Hauptkriterium die Vermeidung einer Überforderung des TN-Paares berücksichtigen (Ethische Grundsätze: Tierschutzgedanke!).

Die LK kann in den Besonderen Bestimmungen Vorgaben machen.

Der Veranstalter wird, um seine Zeiteinteilung planen zu können, die Starthäufigkeit regeln.

Gibt es von beiden Seiten keine Angaben, so gibt es keine Beschränkung

Muss das Pferd/ Pony gegen Influenza geimpft sein?

WBO-Regelung:

- Die WBO lässt dem Veranstalter grundsätzlich die Möglichkeit offen, für reine WBO-Veranstaltungen Pferde/Ponys/Equiden ohne aktuelle Influenza-Impfung zuzulassen.
- Sobald eine LP der LPO ausgeschrieben ist, müssen auch die teilnehmenden „WBO-Pferde“ geimpft sein.



Für den Teilnehmer gilt der genehmigte Ausschreibungstext und die Besonderen Bestimmungen seiner LK. Die WBO gibt die bundesweiten Rahmenvorgaben, die ggfs. über die LK eingeschränkt werden können.

Das bedeutet, die LK kann über ihre Besonderen Bestimmungen (Im Internet einsehbar oder beim Verband zu beziehen) die Influenza-Impfpflicht für alle Pferde/ Ponys/ Equiden für jede Veranstaltungsart (reine BV, BV/PLS) festlegen.

Der Veranstalter kann in den Besonderen Bestimmungen seiner Ausschreibung festlegen, dass nur Pferde mit aktuellem Influenza-Impfschutz zu seiner Veranstaltung zugelassen sind.

Ist ein Arzt, Sanitäter, Tierarzt, Hufschmied vor Ort oder in Rufbereitschaft?

Die WBO überlässt der LK und/oder dem Veranstalter die Entscheidung.

Der TN kann den Besonderen Bestimmungen der LK ggfs. entsprechende Regelungen entnehmen oder sich direkt beim Veranstalter erkundigen, wenn es nicht in der Ausschreibung angegeben ist.

Neben den Bestimmungen der LK kann der Veranstalter für sich bestimmen, wie wichtig ihm möglichst gute Vorsorgemaßnahmen sind. Diese Entscheidung hängt von seinem persönlichen Sicherheitsempfinden und aber auf jeden Fall von den ausgeschriebenen Wettbewerben ab. **Dringende Empfehlung: „So sicher wie möglich!“**

In diesem Zusammenhang:

Achtung Korrektur für die Regelung bei Sturz für WB unter WBO Teil II, 2.1.2 und 3:

Die falsche Formulierung der WBO, 1. Auflage wurde in der 2. Auflage korrigiert und den LV mitgeteilt :

Für Spring-WB gilt: Der dritte Ungehorsam und/oder der erste Sturz führen zum Ausschluss.

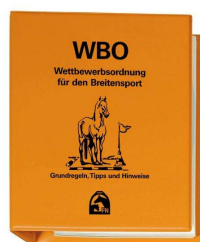
Für Gelände-WB gilt z.Zt. die aktuelle Regelung der LPO : der erste Sturz des Pferdes und der dritte Ungehorsam und der 2. Sturz des Reiters führen zum Ausschluss. (Diese LPO-Regelungen sind in Bearbeitung)

Auch hier gilt: der Veranstalter kann bei frei erfundenen WB über seine Ausschreibung diese Regel verschärfen und z.B. für erfundene Gelände-WB grundsätzlich bei Sturz den Ausschluss verlangen.



Nach Ablauf der 1. Saison:

Fragen und Antworten/ Erläuterungen zur WBO



Fragen aus Sicht der Veranstalter

Wichtiger Hinweis für alle Veranstalter:

Bis Ende 2008 regelte die LPO sehr präzise auch den Kat. C –Bereich über zahlreiche Paragraphen. Viele Regelungen schränken aber auch gleichzeitig ein.

Mit Einführung der WBO und nur 11 Regeln müssen sich Veranstalter von WB/BV etwas umstellen. Sie erhalten einen sehr großen inhaltlichen Gestaltungsspielraum!

Damit verbunden ist, dass wenn frei erfunden wird, im Vorfeld über ein Regelwerk natürlich nicht alles erfasst und geregelt werden kann. Es sollen aus gutem Grund keine LPO-§ mehr in der Ausschreibung genannt werden: TN müssten sich beide Regelwerke kaufen, für den Einstiegsbereich und unerfahrenen TN ist die LPO nicht leicht zu verstehen und zu interpretieren.

Einige Regelungen die vorher die LPO automatisch abdeckte, müssen nun vom Veranstalter je nach Zielgruppe und WB in die Ausschreibung hinein formuliert werden:

z.B. Zulassungsbedingungen (u.a. Alter TN/Pferd), Starthäufigkeit TN/Pferd je WB bzw. innerhalb der Veranstaltung, detaillierte Ausrüstung, detailliert beschriebene Anforderungen (hier helfen auch die Mustertexte in Teil II der WBO, Bewertungen usw.

Ausnahme:

Fest geregelt in den Punkten Anforderungen, Durchführung, Ausrüstung und Bewertung sind nur die WB der WBO Teil II, unter Punkt 2.1.2 und 3. Aber auch hier müssen Rahmenbedingungen, wenn sie nicht von der LK vorgegeben werden in die Ausschreibung aufgenommen werden (Starthäufigkeit z.B.).



Konkret heißt das:

- die Inhalte der WB können frei erfunden, müssen dann aber über die Ausschreibung beschrieben werden, damit sie geübt werden können und Abläufe auch für die Richter/ Prüfer klar sind
- Ausrüstung: der Veranstalter soll in der Ausschreibung für frei erfundene WB selber festlegen, welche Ausrüstung er zulassen will
- Der Veranstalter kann selber über die Ausschreibung ein frei erfundenes Bewertungssystem für frei erfundene WB festlegen
- der Veranstalter kann selber über die Ausschreibung festlegen, wie alt TN und Pferde/Ponys sein müssen, um an seinen frei erfundenen WB teilnehmen zu dürfen
- der Veranstalter legt anhand seiner erfundenen WB in der Ausschreibung selber fest wie häufig ein TN mit verschiedenen Pferden/Ponys in diesen WB bzw. pro Tag oder in der gesamten Veranstaltung starten darf, wenn es nicht schon über die LK-Bestimmungen erfolgt ist. Für einige der WB (Reiterbezogene WB) in WBO Teil II, 2.1.2 und 3 gibt es Vorgaben der meisten LKs
- der Veranstalter bestimmt selbst und kann Kriterien dafür festlegen, welchen TN-Kreis er einladen möchte
- er weiß, dass, wenn er andere Reitweisen zulässt, er auch dafür sorgen muss, dass deren Reitweise und Ausrüstung fachlich richtig beurteilt wird, in dem er die entsprechenden Prüfer /Richter einlädt (Diese sollten aus Kostengründen in der Lage sein, auch andere WB zu richten!)

Ausschreibung?

Beratung im Vorfeld

Richter/Prüfer der Veranstaltung und die Berater der LKs/Regionalverbände sollten bereits im Vorfeld bei der Erstellung der Ausschreibung beratend hinzugezogen werden.

Achtung:

Alle Turnier-Veranstaltungen müssen angemeldet werden!

Alle Ausschreibungen müssen von der jeweiligen LK/ dem Regionalverband genehmigt werden!



Wer kann im WBO –Bereich als TN zugelassen werden?

- TN mit und ohne Vereinszugehörigkeit, es sei denn, die LK schränkt hier ein. Für TN ohne Vereinszugehörigkeit muss natürlich überhaupt ein Weg gefunden werden, sie anzusprechen und den Einzugsbereich einzugrenzen.
- TN mit LK 0 und TN mit Jahresturnierlizenz:
es dürfen TN aller LK (0, 1-6 !) zugelassen werden, wenn es dem WB-Sinn entspricht und Chancengleichheit gewahrt wird (warum sollte z.B. ein D3-Reiter nicht gerne mal einen Geländereiter-WB ausprobieren dürfen? Aber auch: ein D5 Reiter sollte natürlich nicht mit Reitern LK 0 in einem Reiter-WB zugelassen werden)
- TN anderer Reitweisen: wenn sichergestellt wird, dass Richter/Prüfer und die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz Kenntnisse der Ausrüstung, über die Handhabung der Ausrüstung und über die speziellen Anforderungen und deren Bewertung haben.

Veranstaltungsarten mit WB der WBO?

a) Reine WBO-Veranstaltungen = BV

es dürfen nur frei erfundene WB und/oder WB bis zur Kl. E analog zu LP der Kl. E ausgeschrieben werden.

Ab Kl. A muss grundsätzlich als LP gem. LPO ausgeschrieben werden!

Einzige Ausnahme, bei der höher als Kl. E ausgeschrieben werden darf:

Reitertage:

Was ein „Reitertag“ ist, legen die LKs in ihren Besonderen Bestimmungen fest! Sie gelten als WBO-Veranstaltungen.

Normalerweise sind sie bewusst nur für die vereinseigenen TN und für eine begrenzte Anzahl umliegender Vereine offen.

Sie wurden bis Ende 2008 zahlreich durchgeführt und sollen auch weiter bestehen bleiben können. Um das zu ermöglichen, wurde folgende WBO-Formulierung in Regel 2 unter 2.4 aufgenommen (sinngemäß): „für besonders definierte Zielgruppen dürfen auch WB höher als Kl. E analog zu LP der LPO ausgeschrieben werden“.

(Achtung: die Erfolge werden nicht registriert, es dürfen keine Geldpreise ausgeschrieben werden!).

Unter den Begriff „Besonders definierte Zielgruppen“ fallen auch :

- Studententurniere: Studentenreiter reiten auf geliehenen Pferden einen Team-WB im Rahmen einer, von einer Hochschule organisierten Breitensport-Veranstaltung.
- weitere „Besondere Zielgruppen“ genehmigt die jeweilige LK/der Regionalverband



b) Gemischte Veranstaltungen BV/ PLS

für die Anmeldung und Durchführung haben die LKs z.T. Besondere Bestimmungen erlassen.

Die Impfbestimmungen der LPO gelten für alle teilnehmenden Pferde/Ponys/Equiden.

Mögliche WB–Arten einer BV oder BV/PLS?

Frei erfundene WB:

Immer mit Ausbildungshintergrund, tierschutzgerecht, pferdegerecht, Unfallsicher zu gestalten.

Die Beschreibung eines WB muss folgende Kriterien enthalten:

Name des WB, dieser darf keinen Namen einer LPO-Prüfung haben! Aber: es können durchaus Anforderungen/ auch höhere Anforderungen/Lektionen der LPO oder anderer Reitweisen unter einem anderen frei erfundenen WB-Namen übernommen werden.

- Anforderungen (Lektionen, Gangarten, Höhe, Weite) und Ablauf des WB
- Dauer des WB pro Reiter (bei z.B. Dr-Kür-WB)
- Bewertung/Beurteilung des WB: Verfahren und ggfs. Abzüge, Ausschlussgründe, Fehlerpunktesystem, Notensystem etc., wenn andere Reitweisen zugelassen sind unbedingt den Hinweis geben, nach welcher Reitweise bewertet wird.
- Zugelassene Pferde/ Ponys (auch andere Reitweisen? Altersbegrenzung? Größenbegrenzung? Einschränkung auf Rassen?)
- zugelassene TN (auch andere Reitweisen? Altersbegrenzung? Erfolgsbegrenzung? Nur Jungen? Nur Mädchen?)
- Zugelassene Ausrüstung Pferd: welche Zäumung, welcher Sattel, Hilfsmittel (auch andere Reitweisen?)
- Zugelassene Ausrüstung Reiter: welche Kleidung, welche Hilfsmittel (auch andere Reitweisen?)
- Einsatz
- Verlangte Mindestanzahl Nennungen

Zahlreiche **Mustertexte** sind in Teil II der WBO zu finden.



WBO-WB analog LP/LPO - in Teil II der WBO Punkt 2.1.2 und 3 ?

Die WB unter 2.1.2 werden gesondert behandelt, da diese WB klassischen Ausbildungshintergrund haben und u.a. auf die LPO-LP Kl. E hinführen.

Die WBO-WB Kl. E in Teil II, unter Punkt 3 sollen die Gleichen sein, die auf LPO-Seite als LP Kl. E angeboten werden. Hierdurch wird für den Teilnehmer ein vertrauter Übergang von der WBO zur LPO gesichert.

Für die WB unter 2.1.2 („Reiter-WB des ehem. Kat.C Bereich) und unter 3. (WB der Kl. E) WBO Teil II gibt es feste Vorgaben bzgl.

- Anforderungen (gem. WBO, Teil IV = die entsprechenden Auszüge der LPO bzw. des Aufgabenheftes der LPO)
- Ausrüstung Reiter/Pferd (gem. WBO Teil IV, L1 und L2). Die zutreffende Ausrüstung präzise angeben! Nur der Hinweis auf z.B. L1, L2 reicht nicht aus da unter diesen Punkten alle Ausrüstungsregeln für alle Disziplinen zu finden sind.
- Richter/ Prüferinsatz (1 Richter der aktuellen LK-Liste ist vorgeschrieben)
- Richtverfahren (gem. WBO Teil IV, Richtverfahren und Bewertung in jedem WB detailliert angeben!) Das zutreffende Verfahren (WN, Fehler, Zeit, Ausschlüsse präzise angeben! Nur der Hinweis auf Teil IV WBO reicht nicht aus da unter diesen Punkten alle Richtverfahren zu finden sind.

Was regeln die Besondere Bestimmungen der LK / die Besonderen Bestimmungen der Ausschreibung zusätzlich oder einschränkend?

- Die jeweilige LK, der jeweilige beauftragte Regionalverband kann über die Besonderen Bestimmungen WBO-Regeln eingrenzen bzw. Detailregelungen für ihren/seinen Bereich treffen.
- Das gleiche gilt für den Veranstalter, der innerhalb seiner Ausschreibung eigene Regelungen treffen kann, die natürlich sportfachlich und im Sinne des Tierschutzes und der Unfallverhütung korrekt sein müssen. Die LK/ der Regionalverband beurteilen dies und genehmigen bei Zustimmung die Ausschreibung.

Beispiele für eigene Regelungen:

Eine Regelung könnte z.B. die Starthäufigkeit betreffen: je nach WB kann es sinnvoll sein, nur eine bestimmte Anzahl Starts pro Tag zuzulassen. Da es aber auch WB (z.B. Einflecht-WB) gibt, die keine Anstrengung für das Pferd bedeuten, konnte diese Zahl nicht von vorne herein über die WBO festgelegt werden.



Ausrüstung?

Die erlaubte Ausrüstung ist für jeden WB festzulegen. Werden in den frei erfundenen WB andere Reitweisen nicht ausdrücklich ausgeschlossen und ist keine bestimmte Ausrüstung festgelegt worden, sind auch Reiter anderer Reitweisen mit ihrer Ausrüstung startberechtigt.

Achtung: es muss dann ein Richter/ Prüfer/die Aufsicht beurteilen können, ob die Ausrüstung korrekt verschnallt ist und korrekt gehandhabt wird. In der Bewertung können aufgrund der evtl. für die Anforderungen nicht unbedingt geeigneten Ausrüstung keine Eingeständnisse gemacht werden. Dem TN muss mit der Ausschreibung klar sein, welchen Anforderungen und welcher Bewertung er sich stellt!

Bei WB gem. WBO analog LP gem. LPO gilt die gem. LPO vorgeschriebene Ausrüstung. Begründung: es werden Anforderungen mit klassischem Hintergrund gestellt, für die Beurteilung und Bewertung werden die Kriterien der klassischen Reitlehre (s. Richtlinien für Reiten und Fahren Bd. 1-6) herangezogen. D.h. Sitz, Hilfengebung und Einwirkung etc. werden danach beurteilt.

Andere Reitweisen sollen einbezogen werden?

Achtung, der Veranstalter einer BV muss sich darüber klar sein,

- dass die Anforderungen des erfundenen WB auch mit der Ausrüstung anderer Reitweisen erfüllbar sein müssen, wenn man sie über die Ausschreibung zulässt oder nicht ausdrücklich ausschließt
- dass er dem TN anderer Reitweisen mit der Ausschreibung in den Besonderen Bestimmungen mitteilt, dass er in WB mit klassischen Anforderungen nach der klassischen Reitlehre überprüft wird.
- dass er, wenn er in erfundenen WB andere Reitweisen zulässt, dafür sorgen muss, dass der Prüfer/ Richter die Reitweise und die Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz die Ausrüstung und deren Handhabung beurteilen kann
- dass er aus Kostengründen darauf achten sollte, dass Richter/Prüfer anderer Reitweisen auch weitere WB seiner Veranstaltung richten können

Wie erreicht die Ausschreibung den Teilnehmer?

Je nach Landesverband bzw. Regionalverband besteht unter Umständen die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung im Internet. Es empfiehlt sich zudem die Veröffentlichung in regionalen Medien und der Hinweis in der örtlichen Presse. Empfohlen wird, jeden nur erdenklichen Informationsweg auch zu nicht organisierten Pferdesportlern zu finden und zu nutzen. Die Veröffentlichung im Internet und auf den Ausschreibungsseiten der LV-Fachzeitschrift erreichen die Zielgruppe nicht zwangsläufig!



Material?

Die Richter/Prüfer/ die Personen, die für den Aufbau der WB herangezogen werden sollten bereits im Vorfeld den Materialbestand sichten und beratend dem Veranstalter zur Seite stehen. Die Person, die die WB aufbaut (muss kein Parcourschef sein) ist auch für den möglichst gefahrlosen Ablauf zuständig: bewegliche Hindernisteile sollten gesichert werden (Kabelbinder, entsprechende Auflagen usw.), das Material soll schwer genug sein und darf nicht splitternd zerbrechen oder scharfkantig werden, die gute optische Wahrnehmung durch das Pferd und den Teilnehmer muss sichergestellt werden.

Sachverständige/ Richter / Prüfer?

- Jeder frei erfundene WB einer BV kann gem. Regelwerk von nur einer Person (einem Richter oder einem Prüfer) bewertet werden.
- Die WB unter 2.1.2 und 3. WBO Teil II müssen von mindestens einem Richter bewertet werden.

In der Praxis ist es jedoch üblich und hat sich bewährt zwei Personen einzusetzen. Vier Augen sehen mehr, eine Bewertung kann besprochen werden, die Außenwirkung auf Zuschauer ist besser. Der Konzentrationsanspruch ist bei hoher Teilnehmerzahl sehr hoch für eine Person. Bei hoher WB-Anzahl eine genügend hohe Anzahl Prüfer/ Richter früh genug einladen.

Hinweis:

Die genehmigte Ausschreibung soll spätestens mit der Zeiteinteilung auch an die Richter/ Prüfer verschickt werden.

Wer darf was richten/prüfen?

Die WBO gibt lediglich vor, dass für WB unter 2.1.2. und unter 3 (die ehemaligen Reiter- und Fahrer-WB und alle WB Kl. E) mindestens ein Richter der jeweiligen aktuellen LK-Liste eingesetzt werden muss.

Für alle anderen WB können auch 2 Prüfer Breitensport eingesetzt werden.

Z.T. schränken LKs über ihre Besonderen Bestimmungen ein: z.B. 2 Prüfer Breitensport dürfen nur in WB mit beobachtendem Richtverfahren eingesetzt werden. In WB mit beurteilendem Richtverfahren muss immer ein Richter der aktuellen LK-Liste mit eingesetzt werden.



Tierarzt/ Sanitäter/ Hufschmied?

Über die Anwesenheit und die Gewährleistung der tierärztlichen, ärztlichen, sanitätsdienstlichen Versorgung entscheidet gem. WBO der Veranstalter, wenn die Besonderen Bestimmungen der LK keine Vorgaben machen. Empfohlen wird eine möglichst optimale absichernde Versorgung. Entscheidungskriterien sind dabei vor allem auch die Art der angebotenen WB.

TN können mit der Ausschreibung auf eine An- oder Abwesenheit hingewiesen werden.

Impfbestimmungen?

Entweder gilt die Bestimmung der WBO
oder es gelten die bes. Bestimmungen der jeweiligen LK
oder die Besonderen Bestimmungen des Veranstalters

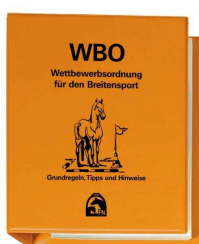
Sollte es Impfvorgaben geben, so sollten diese auch (stichprobenartig) vom (dann) anwesenden Tierarzt überprüft werden! Für den entsprechend zu beauftragenden Tierarzt sorgt der Veranstalter selbst oder bekommt die Vorgabe von seiner LK/seinem Regionalverband.

Zeitliches Management?

- Veranstalter sollten darauf achten, die in der Regel sehr publikumswirksamen WBO-WB zeitgünstig zu platzieren;
- Bei Spring- und Geschicklichkeitsparcours etc. ist es empfehlenswert, vorab eine offizielle Parcoursbegehung geleitet von einem Richter/ Prüfer/ Parcourschef anzubieten; planen Sie hierfür genügend Zeit in der Zeiteinteilung ein.
- Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind evtl. Regelungen bzgl. der Anfangszeiten von Veranstaltungen/ WB durch die LK vorgegeben.
- Berufstätige Erwachsene freundliche Anfangszeiten bieten
- Eine pädagogisch aufgebaute, fachlich gute Kommentierung der Leistungen sollte unbedingt erfolgen, muss dann aber auch von vorne herein in der Zeiteinteilung mit berücksichtigt werden. Der Veranstalter sorgt für die technischen Voraussetzungen.

Nach Ablauf der 1. Saison:

Fragen und Antworten/ Erläuterungen zur WBO



Fragen aus Sicht der Richter/Prüfer

Ausschreibungserstellung?

Im Vorfeld der Veranstaltung beratend bei der Erstellung der Ausschreibung und Planung der Veranstaltung tätig werden. Dem Veranstalter wenn gewünscht die Mithilfe anbieten.

Wer darf was richten/prüfen?

Die WBO gibt lediglich vor, dass für WB unter 2.1.2. und unter 3 (die ehemaligen Reiter- und Fahrer-WB und alle WB Kl. E) mindestens ein Richter der jeweiligen aktuellen LK-Liste eingesetzt werden muss.

Für alle anderen WB können auch 2 Prüfer Breitensport eingesetzt werden.

Z.T. schränken LKs über ihre Besonderen Bestimmungen ein: 2 Prüfer Breitensport dürfen nur in WB mit beobachtendem Richtverfahren eingesetzt werden. In WB mit beurteilendem Richtverfahren muss immer ein Richter der aktuellen LK-Liste mit eingesetzt werden.

Technische Voraussetzungen?

Die technischen Voraussetzungen (Plätze, Hallen, Hindernismaterial, Viereckbegrenzung, Beschallung) nimmt vor Beginn der Veranstaltung der von der LK/ dem Regionalverband beauftragte Richter/Prüfer ab. Beanstandungen sind zu korrigieren bzw. wenn dies nicht möglich ist, der WB im extremsten Fall nicht durchzuführen oder auch abbrechen.

Der Richter/Prüfer ist für seine WB zuständig, er hat die Aufgabe sich zu vergewissern dass der WB ordnungs- und Ausschreibungsgemäß und sicher durchgeführt werden kann.



Kommentierung?

Eine Kommentierung (auch bei WB ohne Wertnotenvergabe), auch über Mikrophon ist erwünscht, um die Bewertung transparent zu machen und den Lerneffekt zu unterstützen. Gleichzeitig ist es wichtig für die Zuschauer über Informationen den WB interessant zu machen.

Ausrüstung/ Verhalten der Teilnehmer beurteilen?

Vorbereitungsplatz:

Die erlaubte Ausrüstung ist in der Ausschreibung festgelegt, Der Richter/Prüfer/beauftragte Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz kontrolliert die Ausrüstung und deren Handhabung, eventuell auch die Ausrüstung anderer Reitweisen über die er Sachkenntnis haben muss!

Er hat bei WB über Sprüngen den Aufbau der Hindernisse zu überwachen.

Sollte er einschreiten müssen, so muss dies in höflichem Ton und mit sachlicher Begründung erfolgen. Das Ergebnis muss die sofortige Korrektur der Ausrüstung/des Hindernisses, des Handelns. Erfolgt dies nicht oder ist es nicht möglich, so kann er den TN nach Verwarnung von dem WB ausschließen. Ziel muss es sein eher beratend und nur wenn notwendig befehlend einzuwirken!

WB-Platz:

Neben der Beurteilung/Bewertung der Leistung sind Richter/Prüfer auch für die Beurteilung der Ausrüstung und deren Handhabung zuständig. Die entsprechend nötige Sachkompetenz wird vorausgesetzt.

Das gilt auch für die Ausrüstung anderer Reitweisen! Ist der WB bzgl. einer anderen Reitweise offen ausgeschrieben, so wäre es sinnvoll ihn von mindestens 1 Richter/Prüfer dieser Reitweise richten zu lassen.

Nehmen TN anderer Reitweisen mit ihrer Ausrüstung in einem erfundenem WB teil, bei dem die Ausrüstung in der Ausschreibung nicht festgelegt ist, so gelten die Anforderungen und die Beurteilungskriterien. Es kann sich ggfs. dann ungeeignete Ausrüstung in der Beurteilung/Bewertung negativ auswirken.

Bei WB der WBO (WBO Teil II, Punkt 2.1.2 und unter Punkt 3) analog LP der LPO gilt die in Teil IV der WBO unter L1 und L2 für die jeweilige Disziplin aufgeführte vorgeschriebene Ausrüstung.

Teilnehmer anderer Reitweisen können in diesen WB nicht toleriert werden, da die klassischen Anforderungen mit der entsprechenden Ausrüstung auf Grundlage der klassischen Reitlehre zu beurteilen sind.